

Umschau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gelegenheit zum Einschreiten. Während einzelne Soldaten 3—4 Tassen Schokolade fassten, blieb den auf Wache oder sonstwie Detachierten nichts mehr übrig.

Zweck meiner kurzen Ausführungen war, wieder einmal das Kapitel „Fassen und Verteilen der Mahlzeiten“ aufzurollen. Es wäre wünschenswert, wenn hierüber sich weitere Kameraden im „Fourier“ zum Wort melden würden.

Umschau

Wiedereinführung des „Bundesschoppens“?

Der Tagespresse entnehmen wir folgende Notiz der Schweizerischen Depesch-Agentur, die vielleicht nicht allen unsern Lesern zu Gesicht gekommen ist:

In einer kleinen Anfrage hatte Nationalrat Rochaix unter anderm angeregt, den Soldaten im Aktivdienst zwei- bis dreimal in der Woche inländischen Wein oder allenfalls vergorenen oder unvergorenen Most abzugeben. Die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage lautet:

„Die Abgabe einer Extraverpflegung an die Truppe — um eine solche würde es sich beim Ausschank von Wein und Most handeln — ist nach den geltenden Vorschriften nur ausnahmsweise in besonderen Fällen vorgesehen. Bis zum Jahre 1898 wurde jeweilen während der Manöver grösserer Truppenverbände der sogenannte Bundesschoppen abgegeben. Die damals in disziplinarischer Hinsicht gemachten Erfahrungen lassen eine Wiedereinführung dieser Einrichtung nicht als wünschenswert erscheinen. Auch vom Standpunkt der Hygiene aus kann die vorgeschlagene Extraverpflegung nicht befürwortet werden. Die Abgabe von Wein und Most an die Truppe mit der ordentlichen Tagesration würde aber auch aus wirtschaftlichen Gründen angefochten werden. Einmal fühlte sich das Gastwirtschaftsgewerbe auf unerträgliche Weise geschädigt und ausserdem würden Hersteller von andern Getränken ebenfalls eine Berücksichtigung fordern.

Ganz abgesehen von diesen Einwänden disziplinarischer, hygienischer und wirtschaftlicher Natur wäre es aber den Verwaltungsorganen der Truppe und den Verpflegungstruppen gar nicht möglich, neben ihren ordentlichen Aufgaben auch noch den zusätzlichen Nach- und Rückschub für die Getränke zu übernehmen; gerade der Rückschub der Gebinde würde viel sorgfältige Arbeit verlangen. Weder die Stärke der Verpflegungstruppen noch die Zahl ihrer Transportmittel sind für eine derartige Arbeit berechnet.— Aus den dargelegten Erwägungen müssen wir die vorgeschlagene Massnahme als nicht durchführbar und auch nicht wünschbar ablehnen.“